

AMTSBLATT

der Hansestadt Stralsund



Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister

Nr. 10 | 28. Jahrgang | 20.09.2018

Inhalt

Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Bibliothekssatzung)	2
Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund	3
Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund	5
Öffentliche Auslegung Bebauungsplans Nr. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“	8
Jahresabschluss 2017 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH	10
Jahresabschluss 2017 Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH	11
Informationen	12

Impressum

Herausgeber: Hansestadt Stralsund | Der Oberbürgermeister | PF 2145 | 18408 Stralsund | Telefon: 03831 252 110

Erscheinungsweise:

Das Amtsblatt der Hansestadt Stralsund erscheint nach Bedarf und wird auf der Internetseite der Hansestadt Stralsund www.stralsund.de in der Rubrik Amtsblatt veröffentlicht.

In gedruckter Form liegt das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ in den Diensträumen Rathaus, Alter Markt, Ordnungsamt, Schillstraße 5-7 und in der Stadtbibliothek, Badenstraße 13, zur kostenlosen Einsicht oder Mitnahme aus.

Das „Amtsblatt der Hansestadt Stralsund“ kann darüber hinaus einzeln oder im Abonnement jeweils gegen Erstattung der Auslagen vom Oberbürgermeister der Hansestadt Stralsund, Pressestelle, Rathaus | Alter Markt, Postfach 2145, 18408 Stralsund, bezogen werden. Auf das Erscheinen wird vorher in der „Ostseezeitung“, Ausgabe Stralsund, hingewiesen.

Redaktion: Pressestelle | 03831 252 212 | pressestelle@stralsund.de



Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund (Bibliothekssatzung)

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Aufgabenbereich und Gliederung
- § 3 Inkrafttreten

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBl M-V, 2011, S. 777) hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 08. März 2018 folgende Satzung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine öffentliche Einrichtung der Hansestadt Stralsund.
- (2) Die Benutzung dieser Einrichtung ist privatrechtlicher Natur und richtet sich nach den Benutzungsbedingungen und der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihren jeweiligen Fassungen.

§ 2 Aufgabenbereich und Gliederung

- (1) Die Stadtbibliothek ist eine Kultur- und Bildungseinrichtung zu Informations- und Unterhaltungszwecken. Für die schulische und berufliche Aus- und Weiterbildung gewährt sie das Recht auf freien Zugang zu Informationen und stellt ein breites Spektrum zeitgemäßer Medien zur Nutzung bereit.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch den Aufbau und die Pflege des Bibliotheksbestandes, aber auch in Form von Organisation und Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungen sowie Ausstellungen zum Zwecke der Literatur- und Medienvermittlung und Leseförderung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- (3) Die Stadtbibliothek gliedert sich in die Haupt- und Kinderbibliothek sowie die virtuelle Bibliothek.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 27.07.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende, dem Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 12.04.2018 angezeigte Satzung der Stadtbibliothek Stralsund wird hiermit nach § 5 Abs. 4 Satz 1 KV M-V öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 5 Abs. 5 KV M-V:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V, S. 777, 833) enthalten oder aufgrund dieser erlassen worden sind, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung, und zwar schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Hansestadt Stralsund geltend gemacht werden.

Abweichend hiervon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden, § 5 Abs. 5 Satz 3 KV M-V.

Stralsund, 13.09.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Entgeltliche Leistungen
- § 2 Benutzungsentgelte
- § 3 Fernleihe
- § 4 Säumnisentgelte
- § 5 Bearbeitungsentgelte
- § 6 Sonstige Entgelte
- § 7 Inkrafttreten

Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage § 2 Abs.1, 2 und § 5 Abs.1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V, 2011 S. 777) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBI M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBI M-V S. 777, 833), § 1 Abs. 1 und 3 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 08. März 2018 folgende Entgeltordnung für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen:

§ 1 Entgeltliche Leistungen

Die Ausleihe von Medien sowie die Onleihe sind gemäß § 1 Abs. 3 der Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach dieser Entgeltordnung in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Benutzungsentgelte

(1) Entgelt für

Jahreskarte	12,00 €
Jahreskarte ermäßigt (Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr)	6,00 €
Familienkarte, Juristische Personen	18,00 €
Minderjährige	entgeltfrei
NeubürgerInnen	entgeltfrei, befristet für 3 Monate
Soweit keine Jahreskarte erworben wurde, zahlen Erwachsene für die Ausleihe eine Tageskarte mit einem Entgelt in Höhe von	2,00 € (Tageskarte)
Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendeten 25. Lebensjahr zahlen	1,00 € (Tageskarte)

- (2) Für die im gleichen Haushalt lebenden Personen und Familien besteht die Möglichkeit, eine Familienkarte mit bis zu fünf personenbezogenen Ausweisen auszustellen.
- (3) Die Benutzungsentgelte werden bei Vertragsabschluss (Anmeldung) sofort fällig.
- (4) Die Benutzungsentgelte sind unabhängig vom Umfang der tatsächlichen Inanspruchnahme. Eine vollständige oder teilweise Rückerstattung ist ausgeschlossen.



§ 3 Fernleihe

Die Bestellung im Wege der Fernleihe setzt einen gültigen Bibliotheksausweis (Jahres- bzw. Tageskarte) voraus. Je bestelltem Medium wird eine Fernleihpauschale in folgender Höhe fällig:

Erwachsene	2,00 €
Strelapass-InhaberInnen, Studierende, Auszubildende, SchülerInnen, Freiwilligendienstleistende bis zum vollendetem 25. Lebensjahr	1,00 €
zzgl. Portoauslagen für die Benachrichtigung	

§ 4 Säumnisentgelte

- (1) Bei Überschreitung der Leihfrist beträgt das Säumnisentgelt unabhängig von einer schriftlichen Mahnung pro Öffnungstag pro Medium 0,50 € Minderjährige zahlen 50% des Säumnisentgeltes. Säumnisentgelte werden bis zu einem Höchstbetrag von 15,00 € pro Medium, bei Minderjährigen bis zur Hälfte, zzgl. der vollständigen Portoauslagen berechnet.
- (2) Die Säumnisentgelte werden ab dem ersten Öffnungstag nach Ablauf der Leihfrist fällig.
- (3) Bei Überschreitung der Leihfrist wird der Wiederbeschaffungswert noch nicht zurückgegebener Medien nach 31 Öffnungstagen in Rechnung gestellt.

§ 5 Bearbeitungsentgelte

Beschädigung oder Verlust	2,50 € pro Medium, zzgl. Wiederbeschaffungswert
Ersatzausweis	2,50 €
Adressermittlung	5,00 €
Wiederbeschaffung verlorener Schlüssel zu den Schließfächern	25,00 €
Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Bearbeitungsentgelte.	

§ 6 Sonstige Entgelte

Ausdruck schwarz/weiß farbig	je DIN A4-Seite	0,10 € 0,50 €
Fotokopien Fotokopien	je DIN A4 Seite je DIN A3 Seite	0,10 € 0,15 €

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 27.07.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister





Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Öffnungszeiten
- § 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)
- § 4 Ausleihe
- § 5 Internet und elektronische Dienste
- § 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung
- § 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung
- § 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung
- § 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen
- § 10 Inkrafttreten

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 1, 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 (GVBl M-V, 2011 S. 777), §§ 1 Abs. 1 und 3, 14 Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung vom 14.07.2016 hat die Bürgerschaft der Hansestadt Stralsund in ihrer Sitzung am 08. März 2018 folgende Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund beschlossen.

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Benutzungsbedingungen regeln die Benutzung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien sowie die Inanspruchnahme von Benutzungsdiensten.
- (2) Jede/r kann die Stadtbibliothek während der Öffnungszeiten kostenlos nutzen, soweit keine entgeltpflichtigen Leistungen in Anspruch genommen werden.
- (3) Die Ausleihe sowie die Onleihe sind entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte für diese sowie alle weiteren entgeltlichen Leistungen sowie personenbezogene Ermäßigungen und Befreiungen richten sich nach der Entgeltordnung der Stadtbibliothek der Hansestadt Stralsund in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Stadtbibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten. Sie werden durch Aushang in den Ausleihräumen und auf der Internetseite www.stralsund.de/stadtbibliothek bekannt gemacht.

§ 3 Vertragsabschluss (Anmeldung)

- (1) Für die Ausleihe von Medien ist ein privatrechtlicher Vertragsabschluss auf Basis dieser Benutzungsbedingungen (Anmeldung) erforderlich. Bei Vertragsabschluss wird den BenutzerInnen ein Bibliotheksausweis ausgehändigt, der zur Inanspruchnahme der jeweils vereinbarten Leistungen berechtigt. Der Bibliotheksausweis bleibt Eigentum der Bibliothek, ist personenbezogen und nicht übertragbar. In begründeten Fällen kann er zurückverlangt werden. Mit der Anmeldung erkennen die BenutzerInnen die Benutzungsbedingungen an.
- (2) Die Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines Reisepasses in Verbindung mit einer amtlichen Meldebescheinigung. Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der Genehmigung des/der gesetzlichen Vertreters/in, nach der diese/r mit der Anmeldung einverstanden ist, die Satzung, Benutzungs- sowie Entgeltordnung anerkennt und die Haftung übernimmt.
- (3) Das Jahresentgelt für die Jahres- oder Familienkarte und für juristische Personen kann mittels Lastschrift eingezogen werden, sofern der Hansestadt Stralsund dazu ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt wird. Die Mandatsreferenz wird dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin in einem gesonderten Bescheid mitgeteilt. Die Abbuchung des Jahresentgeltes erfolgt jährlich. Das Jahresabonnement verlängert sich um weitere 12 Monate, wenn nicht schriftlich acht Wochen vor Ablauf des Benutzungszeitraumes eine Kündigung erfolgt.



- (4) NeubürgerInnen erhalten bei Anmeldung im Einwohnermeldeamt der Hansestadt Stralsund eine Anmeldebestätigung. Diese berechtigt sie, innerhalb von 6 Monaten nach Zuzugsdatum, einen für 3 Monate kostenlosen Bibliotheksausweis der Stadtbibliothek zu beantragen.
- (5) Die Stadtbibliothek erfasst und speichert die für die Ausleihe erforderlichen personenbezogenen Daten. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Es gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Mecklenburg-Vorpommern.
- (6) Alle juristischen Personen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu 3 Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Bibliotheksnutzung für den Antragsteller wahrnehmen.
- (7) Änderungen des Namens, der Anschrift sowie der Verlust des Bibliotheksausweises sind der Stadtbibliothek unverzüglich unter Vorlage der in § 3 Abs. (2) bezeichneten Nachweise mitzuteilen. Bei Verlust des Bibliotheksausweises haften die BenutzerInnen für jeden Schaden und jeden sonstigen Nachteil, der der Stadtbibliothek durch Missbrauch entsteht. Das Gleiche gilt bei unberechtigter Überlassung oder Weitergabe des Ausweises an Dritte. Die Höhe der Entgelte für die Ermittlung neuer Nutzeradressen und für die Ausstellung eines Ersatzausweises richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.
- (8) Geben die BenutzerInnen den Bibliotheksausweis zurück, werden die für sie erfassten Daten nach Ablauf des Jahres, in dem das Benutzungsverhältnis endet, gelöscht, sofern alle Verpflichtungen gegenüber der Stadtbibliothek erfüllt sind.
- (9) Bei Maßnahmen zum Zweck der Gewinnung neuer BenutzerInnen kann die Leitung der Stadtbibliothek auf die Erhebung der Benutzungsentgelte für bestimmte Personengruppen und in ausgewählten Zeitabschnitten verzichten.

§ 4 Ausleihe

- (1) Für alle Ausleihvorgänge ist der gültige Bibliotheksausweis vorzulegen. Die Identität ist auf Verlangen mit den in § 3 Abs. (2) genannten Dokumenten nachzuweisen. Die BenutzerInnen sind verpflichtet, die auszuleihenden Medien vor Verlassen der Bibliothek mittels des Bibliotheksausweises an einem Selbstverbuchungsgerät zu verbuchen bzw. mit dem Bibliotheksausweis am Ausleihschalter zur Verbuchung vorzulegen. Zusätzlich anfallende Benutzungsentgelte sind bei Inanspruchnahme fällig und können nicht rückerstattet werden.
- (2) Die Leitung der Stadtbibliothek legt für die einzelnen Mediengruppen Ausleihfristen fest, die in den Ausleihräumen bekannt gemacht werden.
- (3) Eine Verlängerung der Leihfrist ist bis zu zweimal möglich. Ausgenommen sind aktuelle Zeitschriften, E-Medien und vorbestellte Medien.
- (4) Die Stadtbibliothek kann die Anzahl der auszuleihenden Medien und die Fristen der Ausleihe begrenzen. Als Präsenzbestand gekennzeichnete Medien können nicht entliehen werden.
- (5) Vormerkungen werden nur für zum Zeitpunkt der Bestellung entliehene Medien vorgenommen. Die vorbestellten Medien werden eine Woche lang bereitgestellt. Eine Benachrichtigung über die Bereitstellung erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Das Recht auf Vormerkung kann für einzelne Medien ganz oder teilweise ausgeschlossen werden.
- (6) Die Stadtbibliothek nimmt am Leihverkehr der deutschen Bibliotheken teil und kann nach der geltenden Leihverkehrsordnung (LVO, Beschluss KMK vom 19.09.2003, in der Fassung vom 10.10.2008) Fachliteratur aus anderen Bibliotheken beschaffen. Die Benachrichtigung über eingetroffene Medien erfolgt elektronisch oder kostenpflichtig auf dem Postweg. Die Medien werden bis zum Ende der festgelegten Ausleihfrist bereitgestellt. Die Fernleihe ist entgeltpflichtig. Der Ermäßigungsnachweis ist selbstständig in schriftlicher Form zu erbringen.

§ 5 Internet und elektronische Dienste

- (1) In den Räumen der Bibliothek ist die Nutzung des Internets unentgeltlich.
- (2) Seiten mit rechtswidrigen, rassistischen, pornografischen oder Gewalt verherrlichenden Inhalten dürfen nicht aufgerufen werden. Es ist nicht gestattet, die System- und Softwareeinstellungen und die Hardware der bereitgestellten elektronischen Geräte zu verändern.
- (3) Die Stadtbibliothek ermöglicht die Ausleihe von E-Medien. Diese ist entgeltpflichtig und wird über die allgemeinen Benutzungsbedingungen der Onleihe geregelt.



§ 6 Rückgabe, Säumnis, Beitreibung

- (1) Die Rückgabe der Medien hat fristgerecht zu erfolgen. Bei verspäteter Rückgabe werden Säumnisentgelte gemäß der aktuellen Entgeltordnung erhoben. Sie entstehen am ersten Tag nach Ablauf der Leihfrist und bedürfen keiner schriftlichen Mahnung. Minderjährige zahlen 50 % der festgelegten Säumnisentgelte.
- (2) Wird Bibliotheksgut trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann anstelle der Herausgabe der Medien auch Schadenersatz gefordert werden.
- (3) Die Ausleihe weiterer Medien wird von der Rückgabe angemahnter Medien und der Begleichung offener Entgelte abhängig gemacht (Leistungsverweigerungsrecht).
- (4) Im Säumnisfall erfolgt die Beitreibung rückständiger Entgelte nach erfolgloser Zahlungsaufforderung im Wege des Verwaltungsvollstreckungsverfahrens, im Übrigen - insbesondere bei Schadenersatzansprüchen und der Herausgabe entliehener Medien - nach vorheriger zivilrechtlicher Titulierung durch gerichtliche Zwangsvollstreckung.

§ 7 Umgang mit Bibliotheksgut, Haftung

- (1) Für alle BenutzerInnen besteht die Pflicht, alle Medien sorgfältig zu behandeln, sie vor Veränderung, Beschmutzung und Beschädigung zu bewahren. Der Zustand und die Vollständigkeit der Medien ist vor der Ausleihe durch die BenutzerInnen zu prüfen. Mängel sind sofort beim Bibliothekspersonal anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als im einwandfreien Zustand ausgehändigt.
- (2) Die Weitergabe des Benutzerausweises sowie der entliehenen Medien an Dritte ist unzulässig. Es haften die BenutzerInnen, auf deren Namen die Medien ausgeliehen wurden.
- (3) Der Verlust und die Beschädigung entliehener Medien sind der Stadtbibliothek unverzüglich zu melden. Die BenutzerInnen bzw. der/die gesetzliche Vertreter/in haben für den Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut vollen Ersatz zu leisten. Die Stadtbibliothek kann die Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars oder finanziellen Schadenersatz verlangen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für in den Räumen der Bibliothek verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene persönliche Gegenstände der BenutzerInnen.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet nicht für Schäden an privaten Dateien, Datenträgern und Geräten durch entlehene Medien oder Downloads.
- (6) Kopien bzw. Fotokopien und Ausdrucke von Medien sind nur unter Beachtung des Urheberrechtes zulässig. Schriftgut kann in den Räumen der Bibliothek gegen Entgelt fotokopiert oder ausgedruckt werden.

§ 8 Ausschluss von der Bibliotheksbenutzung

- (1) Haben BenutzerInnen gegen die Benutzungsbedingungen schwerwiegend oder trotz mehrmaliger Mahnung wiederholt verstoßen, kann die Inanspruchnahme der Leistungen für begrenzte Zeit oder auf Dauer versagt werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung.
- (2) Die Versagung der Inanspruchnahme von Leistungen erfolgt durch Sperrung des Benutzerausweises bzw. Benutzerkontos. Eine Rückzahlung der bereits entrichteten Entgelte ist ausgeschlossen.

§ 9 Verhalten in den Bibliotheksräumen

- (1) In allen Räumen der Stadtbibliothek hat sich jede/r so zu verhalten, dass niemand gestört wird.
- (2) Tiere dürfen nicht mit in die Bibliotheksräume gebracht werden.
- (3) Fundsachen sind beim Personal der Stadtbibliothek abzugeben.
- (4) Anweisungen in schriftlicher oder mündlicher Form des Personals bzw. der Bibliotheksleitung der Stadtbibliothek ist Folge zu leisten.



- (5) Taschen und Rucksäcke sind in den Schließfächern der Stadtbibliothek unterzubringen. Die Schließfächer sind zum Ende der Öffnungszeiten zu leeren. Nicht geleerte Schließfächer werden regelmäßig am Ende der Öffnungszeiten geöffnet und geleert. Der Inhalt wird, soweit sich kein Eigentümer feststellen lässt oder der Eigentümer oder ein sonstiger Empfangsberechtigter den Inhalt nach erfolgter Benachrichtigung nicht abholt, durch die Stadtbibliothek 4 Wochen nach Öffnung der Schließfächer aufbewahrt und anschließend verwertet. Verderbliche Lebensmittel und Abfälle werden sofort vernichtet. Die Verwertung kann durch Vernichtung, kostenlose Überlassung, Aufnahme in die materielle Ausstattung der Verwaltung, freihändigen Verkauf oder Versteigerung erfolgen. Die Bibliotheksleitung trifft hierüber die Entscheidung. Verlorene Schlüssel zu den Schließfächern müssen kostenpflichtig ersetzt werden.
- (6) Informationsmaterialien Dritter dürfen nur mit Zustimmung der Bibliotheksleitung ausgelegt werden.
- (7) Die MitarbeiterInnen der Stadtbibliothek übernehmen keinerlei Aufsichtspflicht im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB. Sie haften nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

§ 10 Inkrafttreten

Die Benutzungsbedingungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stralsund, 27.07.2018

Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister



Öffentliche Auslegung
gemäß § 3 Abs. 2 BauGB
Bebauungsplan Nr. 53 der Hansestadt Stralsund
„Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“
Beschluss-Nr. 2018-VI-07-0837 vom 30.08.2018

Die Bürgerschaft hat folgende Punkte beschlossen:

1. Das Plangebiet mit einer Größe von 2,4 ha wird um geringfügige Teile der Flurstücke 29 und 30 der Flur 56, Gemarkung Stralsund erweitert, die heute ebenfalls Bestandteil des Heuweges sind.
3. Der Bebauungsplan sollte als Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB (beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung) aufgestellt werden. Zur Stärkung der Rechtssicherheit soll er nun als Bebauungsplan gemäß § 13b BauGB weitergeführt werden. Es ist ebenfalls ein beschleunigtes Verfahren ohne Umweltprüfung unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen.
3. Der Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“, gelegen im Stadtgebiet Tribseer, Stadtteil Tribseer Wiesen, in der vorliegenden Fassung vom Juni 2018, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und den örtlichen Bauvorschriften, sowie die Begründung werden gebilligt und zur öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB bestimmt.

Als Planungsziel wird ein allgemeines Wohngebiet für den Eigenheimbau angestrebt.

Das Plangebiet wird begrenzt im Norden durch die Baugrundstücke des Damaschkeweges und Grundstücke des Heuweges, im Osten durch den Heuweg, im Süden durch das in Umsetzung befindliche Wohngebiet am Kornwinkel und im Westen durch den Kleinen Wiesenweg.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 53 mit Begründung und den Fachgutachten (Baugrundbeurteilung, Chemische Untersuchungen, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag und Biotopkartierung) werden öffentlich ausgelegt.

Auslegungszeit:	27.09. bis 29.10.2018
Montag, Mittwoch	7.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	7.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.00 - 17.00 Uhr
Freitag	7.00 - 15.00 Uhr

Ort: Amt für Planung und Bau, Abt. Planung und Denkmalpflege, Badenstraße 17, 2. Obergeschoss, Flur

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, während des o. g. Zeitraums die ausgelegten Planunterlagen auf der Homepage der Hansestadt Stralsund unter www.stralsund.de/oeffentlichkeitsbeteiligung einzusehen.

Während der Auslegungszeit können Hinweise und Anregungen zur Planung schriftlich oder zur Niederschrift in der Abt. Planung und Denkmalpflege vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 53 unberücksichtigt bleiben.

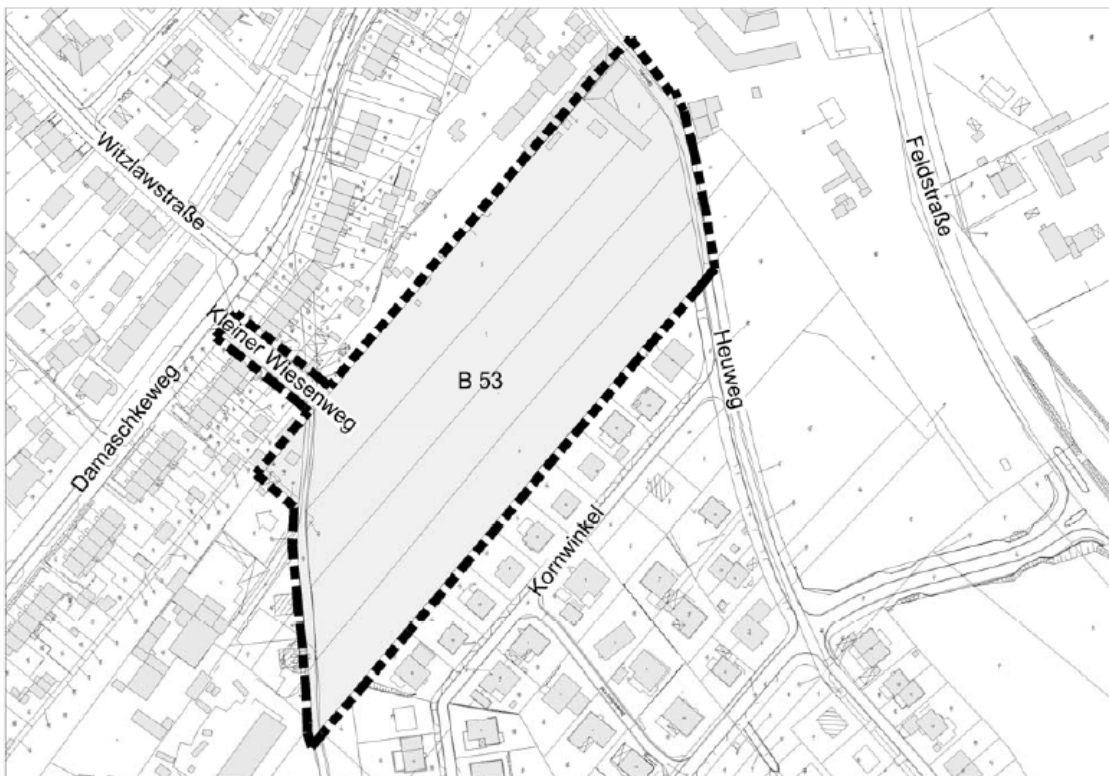
Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren zum Bebauungsplan Nr. 53 „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB durchgeführt wird. Gemäß § 13b BauGB i.V. mit § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB gelten im beschleunigten Verfahren die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es wird daher von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen.

Auskünfte und Erläuterungen zur Planung werden während der Sprechzeiten oder nach Vereinbarung gegeben.

Stralsund, den 14.09.2018

gez. Dr.-Ing. Alexander Badrow
Oberbürgermeister

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 53 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet zwischen Damaschkeweg und Kornwinkel“





Jahresabschluss 2017 Bekanntmachung der SWS Seehafen Stralsund GmbH

- I. Der Jahresabschluss 2017 der SWS Seehafen Stralsund GmbH wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly Rolfs AG geprüft und am 21.03.2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Bestätigungsvermerk

an die SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund

„Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Entsprechend § 13 KPG wurde der Prüfungsgegenstand erweitert. Die Prüfung erstreckt sich daher auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft i. S. d. § 53 Abs. 1 Nr. 2 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und die wirtschaftlichen Verhältnisse der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Stralsund, liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 13 KPG unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den für große Kapitalgesellschaften geltenden deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesellschaft geben darüber hinaus keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.“

- II. Die Gesellschafterversammlung hat am 15.05.2018 folgenden Beschluss gefasst:

„Der geprüfte und bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2017 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 werden festgestellt.

Der Jahresüberschuss 2017 in Höhe von 37.551,45 € wird auf Grundlage des Ergebnisabführungsvertrages vom 07.12.2016 mit Datum der Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 zur Zahlung fällig und an die SWS Stadtwerke Stralsund GmbH abgeführt. Das Geschäftsjahr 2017 schließt mit einem Ergebnis von 0,00 € ab.

Dem Aufsichtsrat wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.

Dem Geschäftsführer, Herrn Sören Jurrat, wird für das Geschäftsjahr 2017 Entlastung erteilt.“

- III. Der Landesrechnungshof M-V hat mit Schreiben vom 23.07.2018 dazu folgendes festgestellt:

„Der Landesrechnungshof gibt den Prüfungsbericht nach Durchsicht frei (§ 14 Absatz 4 KPG).“



IV. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Tage in den Geschäftsräumen der SWS Seehafen Stralsund GmbH, Hafenstraße 20, in Stralsund öffentlich ausgelegt.

Wir geben bekannt, dass der testierte Jahresabschluss und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2017 am 30.08.2018 im Bundesanzeiger unter der HRB 60 veröffentlicht wurden.

Stralsund, 31.08.2018

gez. Sören Jurrat
Geschäftsführer

Jahresabschluss 2017
gemäß § 14 Absatz 5 Kommunalprüfungsgesetz
Bekanntmachung der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH

I. Der Jahresabschluss 2017 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wurde durch die BTR SUMUS, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüft und am 30. April 2018 mit folgendem Bestätigungsvermerk versehen:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der **Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund**, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Prüfung umfasste neben den in § 317 HGB bezeichneten Gegenständen auch die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse in entsprechender Anwendung des § 53 Abs. 1 Nr. 1 HGrG. Die Buchführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen im Gesellschaftsvertrag liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreterin der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung, eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung, über den Lagebericht, die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung und die wirtschaftlichen Verhältnisse abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems, die Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze, der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse haben wir darüber hinaus entsprechend den vom IDW festgestellten Grundsätzen zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse gemäß § 53 HGrG vorgenommen.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Stralsund.

Der Lagebericht zum 31. Dezember 2017 steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

Stralsund, den 30. April 2018

BTR SUMUS GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jörn Schröder
Wirtschaftsprüfer



- II. Der Gesellschafter der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Hansestadt Stralsund, hat am 14.08.2018 folgende Beschlüsse gefasst:
1. Der durch die BTR SUMUS GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, geprüfte und am 30.04.2018 mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2017 der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH wird mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 2.488.750,38 Euro und einer Bilanzsumme in Höhe von 224.032.990,73 Euro festgestellt.
 2. Aus dem Jahresüberschuss sind an die Gesellschafterin Hansestadt Stralsund 2.350.000,00 Euro zum 21.08.2018 auszusütten. Der Restbetrag in Höhe von 138.750,38 Euro ist in die Gewinnrücklage einzustellen.

gez. Heino Tanschus
Senator und 2. Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- III. Der Jahresabschluss 2017 und der Lagebericht werden vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an für sieben Werktagen (Mo, Mi, Do, Fr von 9:00 bis 13:00 Uhr und Di von 9:00 bis 18:00 Uhr) in den Geschäftsräumen der Stralsunder Wohnungsbaugesellschaft mbH, Zimmer 505, öffentlich ausgelegt.

Stralsund, den 24.08.2018

Die Geschäftsführung
gez. Vetter

INFORMATIONEN



Mecklenburg-Vorpommern
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Informationsveranstaltung für die drei marinen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Darßer Schwelle“ (DE 1540-302), „Plantagenetgrund“ (DE 1343-301) sowie „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ (DE 1345-301)

Unter Federführung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg werden derzeit Managementpläne für die bestehenden marinen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (umgangssprachlich: FFH-Gebiete) „Darßer Schwelle“, „Plantagenetgrund“ und „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ erarbeitet. Nach umfangreichen Erkundungen in der Ostsee und Recherchen bereits vorhandener Daten liegen nunmehr die Ergebnisse der Kartierung und Bewertung der für die Gebiete relevanten natürlichen Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse vor.

Nach Abschluss dieser Grundlagenerfassungen werden nun in einer Informationsveranstaltung

**für die Gebiete „Darßer Schwelle“ und „Plantagenetgrund“
am Mittwoch, 10.10.2018 um 16:30 Uhr
im Kulturkaten „Kiek In“ in der Waldstraße 42 in 18375 Ostseebad Prerow**

**sowie
für die Gebiete „Erweiterung Libben, Steilküste und Blockgründe Wittow und Arkona“ und „Plantagenetgrund“
am Donnerstag, 18.10.2018 um 16:30 Uhr
in der Kulturscheune Putgarten, Dorfstraße 22 in 18556 Putgarten**

die bisher erarbeiteten Ergebnisse, die gebietsspezifischen Erhaltungsziele und eine erste Aussicht auf die zu entwickelnden Maßnahmen vorgestellt. Außerdem werden der Ablauf der Managementplanung erläutert und Hinweise zum Beteiligungsprozess gegeben.

Das StALU Westmecklenburg lädt alle am Gebiet interessierten Bürgerinnen und Bürger und die hier aktiven Nutzer der Gebiete zur Teilnahme an dieser Veranstaltung ein. Herr Pranz steht Ihnen als Projektverantwortlicher für die Beantwortung von Fragen gerne zur Verfügung (Tel: 0385/ 59586-412, E-Mail: siegfried.pranz@staluwm.mv-regierung.de).

Weitere Informationen und Dokumente befinden Sie auf der Internetseite <http://www.stalu-mv.de> (Stichwortsuche: Gebietsname oder DE Nummer).

Finanziert wird die Planung anteilig aus Mitteln des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und aus dem Haushalt des Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern.